



Konformitätserklärung mit der Verordnung (EU) 2025/40

Datum: 26.06.2026

1. Hersteller

Bong Whole World of Envelopes Sp. z o. o.
Ustronna-Straße 14, 60-012 Posen,
POLEN

2. Produktidentifizierung

Diese Erklärung gilt für **Kartonumschläge**, die in verschiedenen Formaten auf Basis von gestanzten Papierzuschnitten hergestellt werden, einschließlich Standardgrößen (z. B. C5, C4) sowie Sonderformaten.

Alle Formate werden mit der gleichen Technologie und aus gleichwertigen Papiermaterialien hergestellt, die von denselben oder vergleichbaren Lieferanten bezogen werden.

Die Kartonstrückwandverpackung ist eine stabile Schutzverpackung aus Papier und Karton. Sie besteht aus einer Papierschicht auf der Vorderseite und einer stabilen Kartonschicht auf der Rückseite. Das Flächengewicht variiert je nach Produkttyp (typischerweise 400–700 g/m² für Karton und ca. 120–150 g/m² für Papier). Die Verpackung ist in Weiß oder Braun, bedruckt oder unbedruckt, erhältlich und enthält neben Papier auch weitere Komponenten wie Klebeschichten und einen silikonbeschichteten Verschlussstreifen, die für die Funktion der Verpackung notwendig sind.

3. Erklärung

Der Hersteller erklärt hiermit in alleiniger Verantwortung, dass die oben beschriebenen Verpackungsprodukte bei sachgemäßer und vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung der Verordnung (EU) 2025/40 sowie anderen einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften entsprechen. Diese Erklärung bleibt gültig, bis wesentliche Änderungen am Produkt vorgenommen werden (z. B. Änderungen der Zusammensetzung, der Herstellungstechnologie oder der Rohstofflieferanten) oder bis die Verordnung (EU) 2025/40 durch delegierte Rechtsakte oder Durchführungsrechtsakte, die die deklarierten Produkte betreffen, geändert oder ergänzt wird.

4. Anwendbare Rechtsvorschriften

Bong Caýy ýwiat Kopert Sp. z oo erklärt, dass alle hergestellten Produkte in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen produziert werden und den Anforderungen der nachstehend aufgeführten Vorschriften entsprechen:

Verordnung (EU) 2025/40 der Europäischen Union Parlament und Rat für Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)	Das Produkt ist konform*, weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Abschnitt 5 „Konformität mit den PPWR-Anforderungen“ des Dokuments.
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 der Europäischen Union Parlament und Rat vom 18. Dezember 2006 betreffend die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien (REACH), mit der ein europäischer Chemikalienhandelsvertrag eingerichtet wurde	Das Produkt entspricht den Konformitätsanforderungen.

Agentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.	
Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle sowie Richtlinie (EU) 2018/852, die seit dem 30. Mai 2018 gilt. Bezugnahme erfolgt gegebenenfalls nur im Hinblick auf die Einhaltung bestehender Vorschriften und die Übergangsfrist.	Das Produkt erfüllt insbesondere folgende Anforderungen: • Schwermetalle – Die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom (Pb, Cd, Hg und Cr(VI)) in der Verpackung und den Verpackungsbestandteilen darf 100 ppm (Gewichtsanteil) nicht überschreiten. • PN-EN 13427:2007 Verpackung – Anforderungen an die Anwendung europäischer Normen auf dem Gebiet der Verpackung und der Verpackungsabfälle. • PN-EN 13428:2007 Verpackung – Spezielle Anforderungen an Herstellung und Zusammensetzung – Prävention durch Reduzierung der Quelle. • PN-EN 13430:2007 Verpackung – Anforderungen an durch Materialrecycling wiederverwertbare Verpackungen
Gesetz des Sejm der Republik Polen vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und Verpackungsabfallbewirtschaftung (Gesetzblatt 2013, Pos. 888).	Das Produkt erfüllt insbesondere folgende Anforderungen: • Verordnung des Umweltministers vom 21. Januar 2015 über die Methode zur Bestimmung des Gesamtgehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen (Gesetzblatt 2015, Pos. 170), • Verordnung des Umweltministers vom 21. Januar 2015 über Verpackungen, für die die Anforderungen hinsichtlich des Gehalts an Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen nicht gelten (Gesetzblatt 2015, Pos. 137).
EuPIA-Richtlinien für Druckfarben, die bei der Herstellung von Verpackungen für Artikel verwendet werden, die nicht für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind.	Das Produkt entspricht den Konformitätsanforderungen. Die von Bong Caÿy ĳwiat Kopert Sp. z oo hergestellten Papierumschläge mit Kartonrückseite sind nicht für den direkten Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt.

5. Einhaltung der PPWR-Anforderungen

PPWR, Kapitel II, Artikel 5(4) legt einen Grenzwert von 100 ppm für die Summe von Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertigem Chrom (Cr(VI)) in Verpackungen oder Verpackungskomponenten fest.	• Basierend auf Informationen aus unseren Rohdaten Materiallieferanten und unser Wissen über die verwendeten Materialien, unsere Verpackungsmaterialien die festgelegten Schwermetallgrenzwerte einhalten heraus in der Verordnung (EU) 2025/40 Kapitel II, Artikel 5(4). • Bong Caÿa ĳwiat Kopert Sp. z o.o. z o. O. nicht Wir fügen bei der Herstellung unserer Papiertüten, Luftpolsterbeutel, Briefumschläge oder ähnlicher papierbasierter Produkte absichtlich Blei, Cadmium, Quecksilber oder sechswertiges Chrom hinzu.
--	---

	Verpackungsmaterialien. Keine Schwermetallbeschichtungen, Oberfläche Bei uns werden Behandlungen oder Klebstoffe angewendet. Produktionsprozesse. Bong Caŷy ŷwiat Kopert Sp. z oo führt keine routinemäßigen Schwermetallprüfungen durch, da Blei (Pb), Cadmium (Cd), Quecksilber (Hg) und sechswertiges Chrom (Cr(VI)) weder absichtlich im Produkt verwendet noch über Roh- oder Zwischenprodukte eingebracht werden. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch Lieferantenerklärungen und Materialspezifikationen sichergestellt. Sollten Sie zur Untermauerung dieser Aussage oder für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt spezielle Unterlagen benötigen, teilen Sie dem Hersteller bitte die entsprechenden Produktreferenzen mit. Bong wird Ihnen gegebenenfalls entsprechende Lieferantenerklärungen zur Verfügung stellen.
PPWR, Kapitel II, Artikel 5(4), einschließlich der Anforderungen an PFAS-Grenzwerte: 25 ppb für bestimmte PFAS-Substanzen (ausgenommen polymere PFAS), 250 ppb für Gesamt-PFAS (einschließlich Vorläuferabbau, sofern zutreffend), 50 ppm für Gesamt-PFAS (einschließlich polymerer PFAS), und Anforderungen hinsichtlich eines Fluorgehalts von mehr als 50 mg/kg sowie damit verbundener Dokumentationspflichten.	- Basierend auf Informationen aus unseren Rohdaten Materiallieferanten und unser Wissen über die verwendeten Materialien, unsere Verpackungsmaterialien die in der Verordnung (EU) 2025/40. - Bong Caŷy ŷwiat Kopert Sp. z o.o. Z o. O. nicht absichtlich PFAS (per- und Polyfluoralkylsubstanzen) bei der Herstellung unserer Papiertüten, Luftpolsterbeutel, Briefumschläge oder ähnlicher Verpackungsmaterialien auf Papierbasis. - Keine fluorierten Beschichtungen oder Oberflächen In unserer Produktion werden verschiedene Behandlungen angewendet. Prozesse. Bong Whole World of Envelopes Sp. z o. o. tut nicht PFAS-Tests sollten routinemäßig durchgeführt werden, da PFAS Wird in unseren Rezepturen nicht verwendet. Die Einhaltung der Vorschriften wird durch Lieferantenerklärungen und Materialspezifikationen sichergestellt. Sollten Sie zur Untermauerung dieser Aussage oder für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt spezielle Unterlagen benötigen, teilen Sie Bong Caŷy ŷwiat Kopert Sp. z oo bitte die entsprechenden Produktreferenzen mit. Der Hersteller wird Ihnen gegebenenfalls entsprechende Lieferantenerklärungen zur Verfügung stellen.
PPWR, Kapitel II, Artikel 6 und Artikel 7	Briefumschläge mit Kartonrückseite bestehen aus Papier, das mit einem wasserbasierten Klebstoff verklebt ist, und einem silikonbeschichteten Trennstreifen mit Klebstoff. Die übrigen, nicht papierbasierten Bestandteile machen einen vernachlässigbaren Anteil aus.

	der Gesamtmasse und beeinflussen nicht die Einstufung des Papierumschlags als Papierverpackung gemäß Verordnung (EU) 2025/40. Das in den kartonverstärkten Briefumschlägen verwendete Papier kann je nach gewählter Materialspezifikation und Lieferant Recycling- und/oder Frischfasern enthalten. Der Recyclinganteil kann nicht für alle Produktvarianten garantiert werden und wird anhand der Angaben der Lieferanten pro Materialart überprüft. Die Papierfraktion ist mit Standard-Papierrecyclingströmen kompatibel und entspricht den Recyclinganforderungen des PPWR sowie den einschlägigen europäischen Prinzipien für recyclinggerechtes Design. Bei der Materialauswahl, den Druckfarben und den Klebstoffen wird darauf geachtet, ein effizientes Recycling zu unterstützen und Störungen der Standard-Recyclingprozesse zu minimieren. Die Bewertung der Recyclingfähigkeit und die Klassifizierung der Verpackung erfolgen gemäß den harmonisierten EU-Richtlinien. Methodik gemäß Verordnung (EU) 2025/40, sobald die entsprechenden Durchführungs- und delegierten Rechtsakte anwendbar sind.
PPWR, Kapitel II, Artikel 10(4), legt das Ziel fest, den Materialverbrauch zu minimieren und gleichzeitig Funktionalität, Sicherheit und Produktschutz zu gewährleisten. Die Einhaltung der PPWR-Anforderungen zur Verpackungsminimierung wird durch interne Konstruktionsvorgaben und Prinzipien der Materialoptimierung sichergestellt.	Die Verpackung wurde gemäß EN 13428:2007 mit dem Ziel entwickelt, den Materialeinsatz zu minimieren und gleichzeitig Funktionalität, Sicherheit und Produktschutz zu gewährleisten.
Die Anforderungen an die Verpackungskennzeichnung und -information entsprechen den Bestimmungen der PPWR. Die Angleichung an das künftige harmonisierte EU-Kennzeichnungssystem für Verpackungsabfallinformationen wird mit dessen Inkrafttreten und der ab 2028 geltenden verpflichtenden Anwendung sichergestellt.	

6. Zukünftige regulatorische Angleichung

Das Unternehmen verpflichtet sich zur kontinuierlichen Einhaltung der sich stetig weiterentwickelnden Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR). Die Verpackung und die zugehörige Dokumentation sind so gestaltet, dass sie die zukünftige Angleichung an delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, einschließlich harmonisierter Kennzeichnungsvorschriften, Recyclingfähigkeitsklassifizierung und anderer sekundärer Rechtsvorschriften, sobald diese anwendbar werden, unterstützen.